

Der Rath hat darauf hingewiesen, wie wichtig die Desinfection von Kleidungsstücken u. s. w. ist, um das Weitergreifen von ansteckenden Krankheiten zu verhindern, und hofft, daß diese, für die Bewohnererschaft so nützliche Einrichtung in allen Fällen, in denen eine Desinfection von Gegenständen angezeigt erscheint, fleißig benutzt werde. Bef. vom 24. Juli 1886. (Tagebl. Nr. 178 v. 25. Juli 1886.)

○ Bestimmungen über die Benutzung des Desinfectionsapparats.

1. Die Annahme der zu desinficirenden Gegenstände erfolgt im Desinfectionsgebäude des Stadtkrankenhauses — Eingang Feldstraße — Nachmittag von 1 $\frac{1}{2}$ —2 $\frac{1}{2}$  Uhr.
2. Den zu desinficirenden Gegenständen ist ein speciellcs Verzeichniß mit Angabe des Namens und der Wohnung des Eigenthümers beizufügen. Formulare hierzu werden von der Krankenhausverwaltung Bschopauerstraße 87 unentgeltlich verabfolgt.
3. Kleidungs- und Wäschestücke sind, ohne sie vorher zu schütteln oder abzustäuben, in einen von der Krankenhausverwaltung zu entleihenden, verschließbaren Kleiderbeutel einzulegen oder in ein mit Carbonsäure durchfeuchtetes Betttuch oder Packleinenzeug einzuschlagen oder zu verschnüüren.
4. Bekleidungsstücke von Leder, Pelzfachen, Hüte und Mützen müssen von den übrigen Gegenständen getrennt gehalten werden.
5. Matratzen und solche Gegenstände, welche in der unter 3 bemerkten Weise nicht verpackt werden können, sind während des Transportes mit durchfeuchtetem Leinen oder Packzeuge zu überdecken.
6. Für die Desinfection ist eine dem Kostenaufwande entsprechende Gebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt, wenn der ganze Desinfectionsraum in Anspruch genommen wird, 5 M., für einzelne Stücke je nach deren Größe 30—150 Pf.
7. Die Desinfectionsgebühren werden auf der von der Krankenhausverwaltung bei Einlieferung der Gegenstände auszustellenden Empfangsbescheinigung berechnet und sind vor Abholung der Gegenstände bei der Stadtkrankhausverwaltung zu bezahlen.
8. Die Aushändigung der desinficirten Gegenstände erfolgt während der unter 1 bemerkten Stunde, und zwar nur gegen Vorzeigung der Gebührenquittung, beziehentlich gegen Rückgabe der unter 7 bemerkten Empfangsbescheinigung.
9. Unentgeltliche Desinfection wird nur auf Grund einer Bescheinigung des betreffenden Armenarztes oder Hauptarmenpflegers gewährt.

**198.** Bekanntmachung, die Benutzung des städtischen Krankenwagens betreffend.

1. Ein von der Stadt neubeschaffter städtischer Krankenwagen ist im Stadtkrankenhause aufgestellt und steht zur Benutzung bereit.
2. Die Bestellung desselben hat entweder in der Expedition des Stadtkrankenhauses oder auf einer Polizeiwache zu erfolgen. Hierbei ist der Vor- und Zuname des Kranken, dessen Stand und Wohnung thunlichst genau anzugeben, sowie anzuzeigen, ob

ein oder zwei Krankenträger zur Einbringung des Kranken in den Wagen erforderlich sind, und ob behufs der Beförderung im Liegen die Anwendung der im Krankenwagen befindlichen Tragbahre notwendig ist, oder ob der Kranke im Krankenwagen sitzend zu befördern ist.

3. Verletzte mit schweren Brüchen des Ober- und Unterschenkels, des Rückgrates, des Schädels, sowie Bewußtlose dürfen in dem Krankenwagen nicht befördert werden, wenn dies nicht seitens eines Arztes ausnahmsweise als zulässig erklärt worden ist.

4. Die Gebühren für eine Krankenbeförderung betragen, wenn deren Zeitdauer eine Stunde nicht übersteigt,

- |   |            |
|---|------------|
| a. in der Zeit von früh 7 Uhr bis Abends 10 Uhr . . . . . | 3 M. — Pf. |
| für jede weitere angefangene Viertelstunde . . . . .      | — „ 30 —   |
| b. in der Zeit von Abends 10 Uhr bis früh 7 Uhr . . . . . | 4 — —      |
| für jede weitere angefangene Viertelstunde . . . . .      | — = 50 =   |

5. Die zu zahlenden Gebühren sind an die Expedition des Stadtkrankenhauses zu bezahlen. Bef. v. 11. October 1887 (Tagebl. Nr. 250 v. 18. October 1887.)

**199.** Die städtische Poliklinik, Jacobi-kirchplatz Nr. 2, ist dazu bestimmt, armen, in der Stadt Chemnitz aufhältlichen Personen, welche nicht im Stande sind, aus eigenen Mitteln einen Arzt und die nöthigen Arzneimittel in Erkrankungsfällen zu bezahlen, jedoch nur solchen Personen, soweit möglich, unentgeltlich ärztliche Hülfe und Arzneimittel zu verschaffen. Es ist nun mehrfach vorgekommen, daß Personen, welche in der Lage waren, aus eigenen Mitteln einen Arzt, sowie die erforderlichen Arzneimittel zu bezahlen, ärztliche Hülfe in der Poliklinik in Anspruch genommen haben, weil sie glaubten, daß ihre Vermögensverhältnisse nicht bekannt seien und sie daher ebenfalls in der Poliklinik unentgeltlich behandelt werden würden.

Der Rath hat daher nochmals auf den obengenannten Zweck der Poliklinik hingewiesen und bemerkt, daß er von Zeit zu Zeit Erörterungen über die Vermögensverhältnisse der die Poliklinik benutzenden Personen werde anstellen lassen und, falls sich hierbei herausstellen sollte, daß Einzelne derselben nicht arm und vermögenslos sind, von diesen die für die ärztliche Hülfe nach der ärztlichen Taxe zu berechnenden Kosten und die Auslagen für Arzneimittel einziehen werde. Bef. v. 17. Juni 1881.

**200.** Erfahrungsgemäß werden die gemeinnützigen Zwecke der privaten Armenpflege häufig dadurch nicht erreicht oder doch die Erfolge, welche durch die von solcher angewendeten Mittel erstrebt werden sollen, bedeutend dadurch gemindert, daß entweder die Unterstützungen an Personen, welche derselben nicht würdig sind, gewährt werden, oder daß sie solchen Personen zugewendet werden, welche derselben gar nicht bedürfen.

Die Erfahrung hat ferner leider gelehrt, daß eine große Anzahl Personen sich zu gleicher Zeit an ver-